

# Stellungnahme



**Stellungnahme** des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu  
Entwurf – Sechster Versorgungsbericht der Bundesregierung

Stand: Oktober 2016

## Sechster Versorgungsbericht

31.10.2016

Der DGB bedankt sich für die Zusendung des Entwurfs des Sechsten Versorgungsberichts der Bundesregierung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen, die wie folgt lauten:

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand  
Öffentlicher Dienst und Beamtenpolitik  
Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

### I. Im Allgemeinen

Der Entwurf des Sechsten Versorgungsberichts der Bundesregierung wird zu einem Zeitpunkt vorgelegt, zu dem sich der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ (BT-Drucksache 18/9532) im parlamentarischen Verfahren befindet. Auf die Inhalte dieses Gesetzentwurfs wird an zahlreichen Stellen im Berichtsentwurf eingegangen und sie werden zum Teil auch bei den Vorausberechnungen berücksichtigt. Aus rein formalen Gründen gibt der DGB zu bedenken, dass zunächst die Entscheidung des Gesetzgebers abgewartet werden sollte.

[www.dgb.de/beamte](http://www.dgb.de/beamte)  
[www.schöneberger-forum.de](http://www.schöneberger-forum.de)

Ziel der Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes ist unter anderem die Fortsetzung der Verminderungen von Besoldungs- und Versorgungsanpassungen zur weiteren Speisung der Versorgungsrücklage. Das Vorhaben begründet die Bundesregierung mit einem zu erwartenden Höchststand der Versorgungsempfängerzahlen für die unmittelbare Bundesverwaltung erst um das Jahr 2035 herum. Diesen Höchststand zeigt der Berichtsentwurf auch auf (z.B. Seite 87). Eine solche Entwicklung macht deutlich, dass ein weiteres Ziel der Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes, nämlich die Verschiebung des Entnahmebeginns aus dem Sondervermögen vom Jahr 2018 auf das Jahr 2032, sinnvoll ist. Diese Verschiebung hatte der DGB in seiner Stellungnahme zum entsprechenden Gesetzentwurf begrüßt.

Zugleich zeigen die Vorausberechnungen zur voraussichtlichen Versorgungs-Steuer-Quote im Berichtsentwurf aber, dass weitere Verminderungen bei Besoldungs- und Versorgungsanpassungen aus haushaltspolitischer Sicht nicht notwendig sind. So betrug der Anteil der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes im unmittelbaren Bundesbereich 2015 2,07 Prozent. Er wird bis 2020 auf 1,99 sinken und bis 2035 wiederum leicht über den Stand von 2015 auf 2,08 steigen.

Dabei sind die positiven finanziellen Auswirkungen, die sich durch die Verwendung der Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds für den Bundeshaushalt ergeben werden, noch gar nicht berücksichtigt.

Im Berichtsentwurf wird an etlichen Stellen darauf hingewiesen, dass die Beamten- und Soldatenversorgung des Bundes nachhaltig finanziert sei. Dies gilt auch bezogen auf die Vorausberechnungen bis zum Jahr 2050. In allen Beschäftigungsbereichen ist das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter weiter angestiegen. Die Anzahl der Frühpensionierungen aufgrund von Dienstunfähigkeit hat sich weiter reduziert. Die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze der Neuzugänge entwickeln sich seit 1999 in allen Beschäftigungsbereichen rückläufig. Am 1. Januar 2015 betrug der durchschnittliche Ruhegehaltssatz im unmittelbaren Bundesbereich für Versorgungszugänge 66,1 Prozent (Berufssoldatinnen und -soldaten 69,8 Prozent). Die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze sind gegenüber 1999 um 7,5 Prozentpunkte (bzw. 4 Prozentpunkte) gesunken.

Weitere Kürzungsmaßnahmen in der Beamtenversorgung sind daher nicht notwendig, auch keine symbolischen Abgaben zur Abwehr weiterer Kürzungsforderungen mit Verweis auf das Niveau der gesetzlichen Rente. Vielmehr sollte der Arbeitgeber Bund im Wettbewerb um qualifizierte Nachwuchskräfte neben attraktiven Beschäftigungsbedingungen auch eine angemessene Altersvorsorge bieten.

Die Verwendung des Begriffs „Versorgungslasten“ in einem Versorgungsbericht – wie auf den Seiten 56, 62 und 78 – lehnt der DGB ab und schlägt alternativ die Worte „Versorgungsausgaben“ oder „Versorgungskosten“ vor. Der Begriff „Versorgungslasten“ vermittelt eher das Gefühl, die Beamtinnen und Beamten sowie ihre Angehörigen fallen dem Bundeshaushalt mit denen ihnen zustehenden Versorgungsbezügen zur Last, und weniger die Tatsache, dass es sich bei Versorgungsbezügen um einen verfassungsrechtlich verankerten Anspruch handelt.

Der DGB begrüßt, dass der Prognosezeitraum bis 2050 im Sechsten Versorgungsbericht nicht erweitert werden soll. Er ist – wie das BMI – der Auffassung, dass Prognosen über sehr lange Zeiträume nicht ausreichend aussagekräftig sind.

Der DGB regt nach wie vor die Vorlage eines Versorgungsberichts durch die Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag an, in dem auch die Daten zur Beamtenversorgung in den Ländern enthalten sind. Der DGB ist der Ansicht, dass der Bund über das Beamtenstatusgesetz sowie die hergebrachten Grundsätze eine Gesamtverantwortung für das System Beamtenversorgung hat und deshalb einen Bericht über den gesamten öffentlichen Dienst vorlegen sollte.

## II. Im Einzelnen

### **Zu Kapitel I: Beamten- und Soldatenversorgung im unmittelbaren Bundesbereich**

Der DGB bittet darum, zukünftig neben den Berufssoldatinnen und -soldaten auch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in der Bundespolizei mit der für sie geltenden besonderen Altersgrenze in der statistischen Darstellung extra zu berücksichtigen. Dabei bitten wir auch den Aspekt der Polizeidienstunfähigkeit abzubilden.



**Zu Kapitel II: Beamtenversorgung in den sonstigen Bereichen des Bundes**  
**7. Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR**

Die Situation der Beamtinnen und Beamten, die DDR-Vorverwendungen hatten und für diese Zeiten eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten bzw. erhalten werden, zusätzlich aber auch Versorgungsansprüche erworben haben, sollte im Versorgungsbericht Platz finden. Durch die gegenwärtige Fassung des § 55 Abs. 2 Nr. 1 b) BeamtVG gilt für Beamtinnen und Beamte, die DDR-Vorverwendungen gemäß § 30 BBesG hatten, eine andere Höchstgrenze als für andere Beamtinnen und Beamte. Für diese wird bei der Berechnung eines fiktiven Ruhegehalts/Höchstgrenze als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles angesetzt. Beamtinnen und Beamten mit DDR-Vorverwendungen gemäß § 30 BBesG werden die Zeiten dieser Vorverwendung bei der Ermittlung des fiktiven Ruhegehalts/Höchstgrenze herausgerechnet. Damit sind sie beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten ohne sachliche Rechtfertigung deutlich schlechter gestellt als andere Beamtinnen und Beamte und haben keinerlei Möglichkeiten, diesen finanziellen Missstand auszugleichen.

**Zu Kapitel IV: Vorausberechnungen bis 2050**  
**3. Entwicklung der Versorgungsausgaben**

Die auf den Seiten 90 und 91 angenommenen Bezügeerhöhungen von durchschnittlich jährlich 2,8 Prozent bis zum Jahr 2050 erachtet der DGB für sehr optimistisch und regt die Berechnung einer zweiten Variante mit einer jährlichen Bezügeerhöhung von 2,5 Prozent an.